

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-AA-74/024-2009

BearbeiterIn	(02272) 9005	Datum
Dr. Friedrich Krenn	Durchwahl 16613	2. März 2010

Betrifft

9. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.03.2010

Ltg.-503/L-19/1-2010

L-Ausschuss

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Änderung der NÖ Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) ist auf Grund einer Änderung des Grundsatzgesetzes – nämlich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) durch die Novelle BGBl. I Nr. 82/2008 – erforderlich.

Einerseits wird damit die Befristung bis Ende 2010 der Integrativen Berufsausbildung aufgehoben, womit die Integrative Berufsausbildung (Teilqualifikation oder verlängerte Lehrzeit) auch über das Jahr 2010 hinaus sichergestellt ist. Andererseits werden die bisherigen „besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen“ in „Ausbildungseinrichtungen“ umbenannt. Weiters wird diese Novelle zum Anlass genommen, die Bundesgesetzblatt-Zitate der zwischenzeitig geänderten Bundesgesetze zu aktualisieren.

Mehrkosten für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen des Konsultationsverfahrens ergeben sich mit diesen grundsatzgesetzlich vorgegebenen Änderungen nicht.

Besonderer Teil

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Laut Änderungsanordnung 2. des Grundsatzgesetzes LFBAG wird die Wortfolge „besondere selbständige Ausbildungsseinrichtung (mehrmals) durch das Wort „Ausbildungseinrichtung“ ersetzt. Diese Änderung ist in der LFBAO 1991 nachzuvollziehen, weshalb auch im Inhaltsverzeichnis diese Wortfolge zu entfallen hat.

Da § 22 Abs. 4 LFBAG in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2005 über die Evaluierung der Integrativen Berufsausbildung gemäß Änderungsanordnung 6. der Novelle BGBl. I Nr. 82/2008 ersetzt (und damit aufgehoben) wird, ist auch § 19j LFBAO 1991 über die Evaluierung aufzuheben (siehe Änderungsanordnung 15. unten). Daher ist § 19j auch im Inhaltsverzeichnis aufzuheben.

Zu 2. (§ 2 Abs. 1 Z. 4 lit. b)

Zum Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ siehe oben bei Änderungsanordnung 1.

Zu 3. (§ 2 Abs. 1 Z. 6)

Zum Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ siehe oben bei Änderungsanordnung 1. Die Einfügung der weiteren Wortfolge beruht auf § 2 Abs. 4 LFBAG.

Zu 4. (§ 7 Abs. 2 Z. 4)

Hier wird die neue Buchstabenabkürzung „BAG“ für das Berufsausbildungsgesetz eingefügt und das Bundesgesetzblatt-Zitat des Berufsausbildungsgesetzes – BAG aktualisiert.

Zu 5. (§ 7 Abs. 8)

Hier wird die neue Buchstabenabkürzung „JASG“ für das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz eingefügt und das Bundesgesetzblatt-Zitat des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes – JASG aktualisiert.

Zu 6. (Überschrift § 11a)

Zum Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ siehe oben bei Änderungsanordnung 1.

Zu 7. (§ 11a Abs. 1)

Zum Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ siehe oben bei Änderungsanordnung 1.

Zu 8. (§ 11a Abs. 1a)

Die Einfügung beruht auf § 15a Abs. 1a LFBAG.

Zu 9. (§ 11a Abs. 3)

Die vorgesehenen Änderungen berücksichtigen Art. 11 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG, wonach eine Befristung von Bewilligungen nur ausnahmsweise möglich ist. Da die Befristung einer Bewilligung einer Ausbildungseinrichtung auf fünf Jahre nur schwer durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann und zudem die Möglichkeit besteht, die Bewilligung zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, soll die Befristung entfallen.

Zu 10. (§ 11a Abs. 7)

Zum Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ siehe oben bei Änderungsanordnung 1.

Da gemäß § 15a Abs. 4 LFBAG auch der Ausbildungsübertritt gemäß § 135 des (grundsatzgesetzlichen) Landarbeitsgesetzes 1984 auf die Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen nicht anzuwenden ist, ist auf landesgesetzlicher Ebene auch § 134 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, über den Ausbildungsübertritt nicht anzuwenden. Daher ist § 11a Abs. 7 um § 134 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, zu ergänzen.

Zu 11. (§ 14a Abs. 2)

Zum Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ siehe oben bei Änderungsanordnung 1.

Zu 12. (§ 14b Abs. 4)

Zum Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ siehe oben bei Änderungsanordnung 1.

Zu 13. (§ 19c)

Hier wird die neue Buchstabenabkürzung „BAG“ für das Berufsausbildungsgesetz – BAG eingefügt und das Bundesgesetzblatt-Zitat des Berufsausbildungsgesetzes aktualisiert. Weiters wird das Bundesgesetzblatt-Zitat des Behinderteneinstellungsgesetzes aktualisiert.

Zu 14. (§ 19f Abs. 2)

Zum Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ siehe oben bei Änderungsanordnung 1.

Zu 15. (§ 19j)

Da § 22 Abs. 4 LFBAG in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2005 über die Evaluierung der Integrativen Berufsausbildung gemäß Änderungsanordnung 6. der Novelle BGBl. I Nr. 82/2008 ersetzt (und damit aufgehoben) wird, hat auch § 19j LFBAO 1991 über die Evaluierung zu entfallen.

Zu 16. (Artikel II der 7. Novelle)

Mit Artikel II der 7. Novelle wurde festgelegt, dass die Bestimmungen über die Integrative Berufsausbildung (Abschnitt 3a mit den §§ 19a bis 19j sowie § 24 Abs. 2 Z. 10 LFBAO) mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft treten.

Da diese mit § 22 Abs. 3 Z. 1 BGBl. I Nr. 46/2005 grundsatzgesetzlich vorgegebene Befristung bis 31.12.2010 durch die letzte LFBAG-Novelle aufgehoben wurde (siehe Änderungsanordnung 6., BGBl. I Nr. 82/2008), ist auch in der LFBAO 1991 diese Befristung aufzuheben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen

Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen
Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Heuras

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung